



UNIVERSITÄT
LEIPZIG

Die Reform des Stiftungsrechts – Das Stiftungsvermögen und seine Verwaltung

22. Arbeitskreis Stiftungsprivatrecht am 18.3.2021

Prof. Dr. Gregor Roth

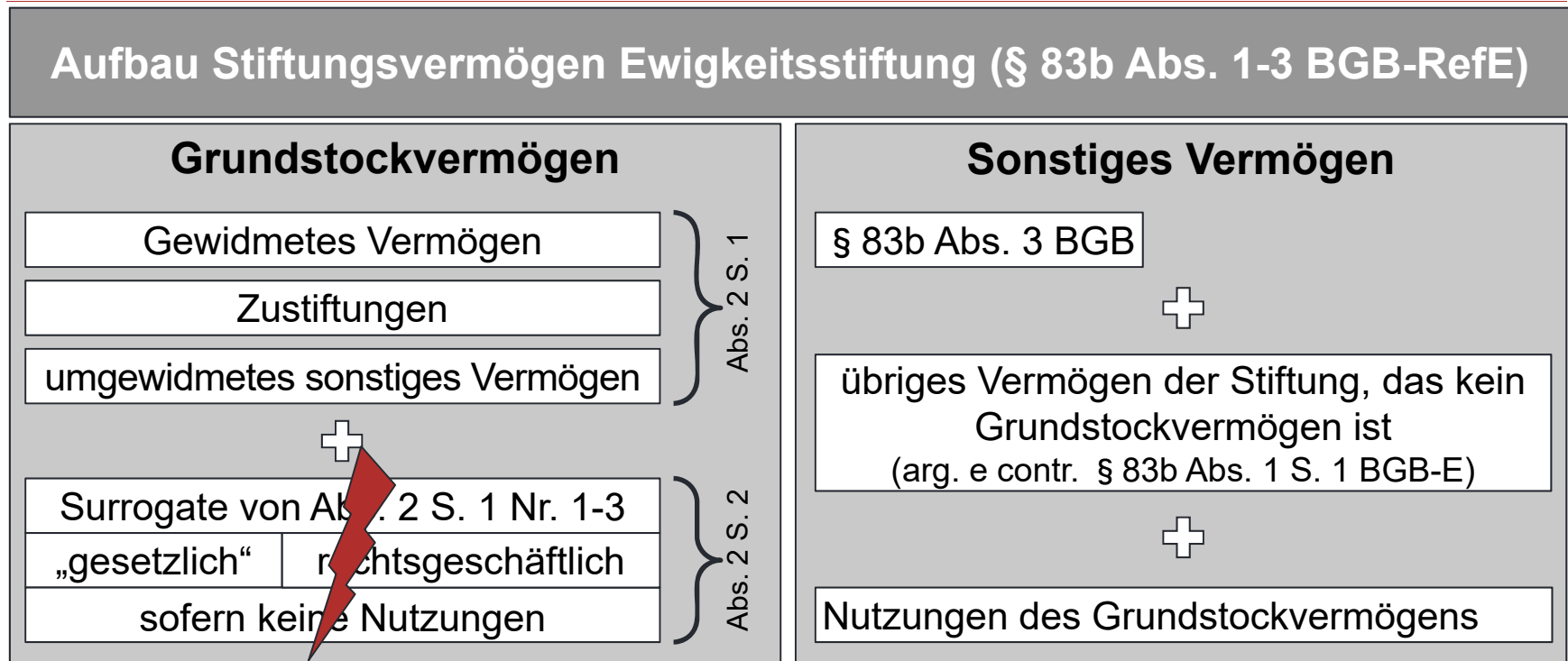


— Agenda

- I. Aufbau des Stiftungsvermögens
 1. Referentenentwurf
 2. Regierungsentwurf
- II. Verwaltung des Stiftungsvermögens
- III. Wo sollten wir hin? – eine Vision

1. Referentenentwurf

I.1. Aufbau Stiftungsvermögen – Referentenentwurf



§ 83b Abs. 1-3 BGB-RefE

(1) ¹Bei einer Stiftung, die auf unbestimmte Zeit errichtet wurde, besteht das Stiftungsvermögen aus dem Grundstockvermögen und ihrem sonstigen Vermögen. ²Bei einer Verbrauchsstiftung besteht das Stiftungsvermögen nur aus sonstigem Vermögen.

(2) ¹Zum Grundstockvermögen gehören

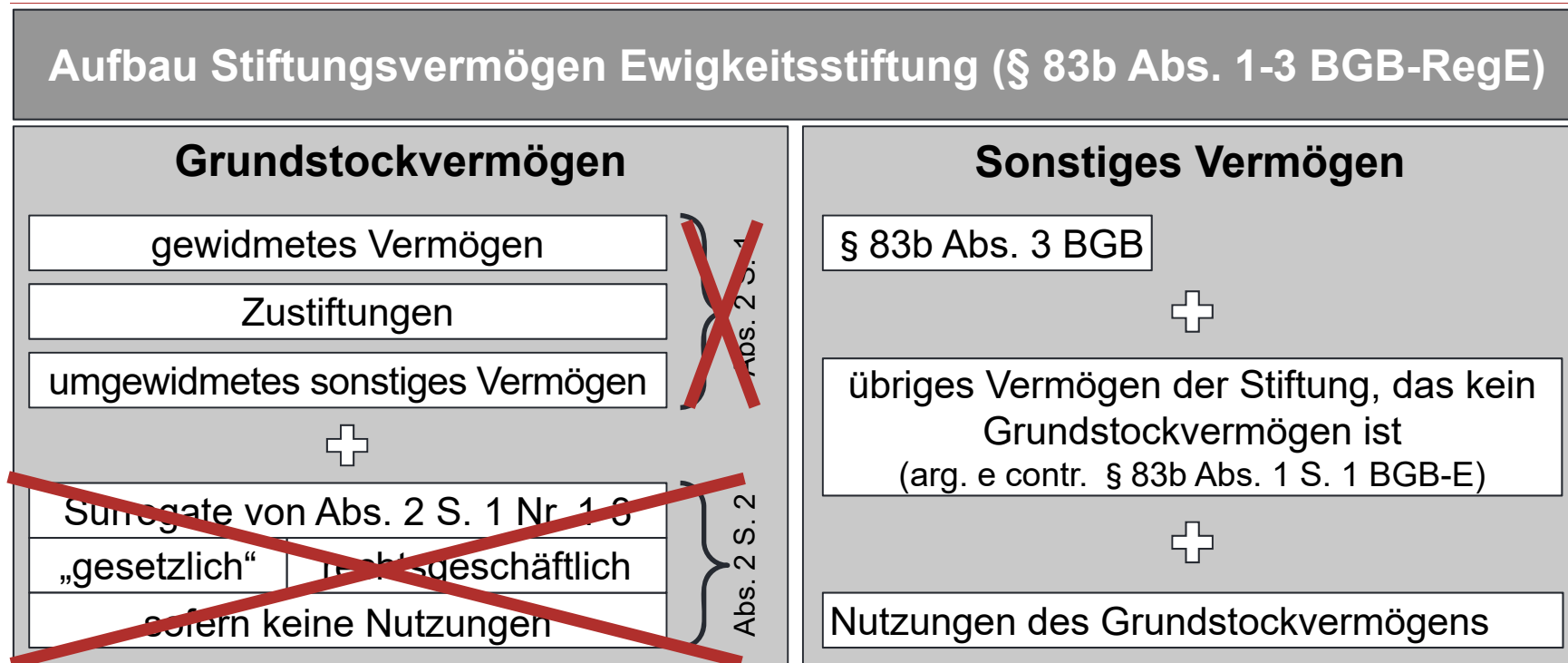
1. das gewidmete Vermögen,
2. das der Stiftung zugewendete Vermögen, das vom Zuwendenden dazu bestimmt wurde, Teil des Grundstockvermögens zu werden (Zustiftung), und
3. das Vermögen, das von der Stiftung zu Grundstockvermögen bestimmt wurde.

²Zu Grundstockvermögen wird auch alles, was die Stiftung als Ersatz für die Zerstörung, die Beschädigung oder die Entziehung eines zum Grundstockvermögen gehörenden Gegenstands oder durch Rechtsgeschäft mit Mitteln des Grundstockvermögens erwirbt, soweit es sich dabei nicht um Nutzungen des Grundstockvermögens oder Ersatz für solche Nutzungen handelt.

(3) Der Stifter kann in der Errichtungssatzung abweichend von Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 einen Teil des gewidmeten Vermögens auch zu sonstigem Vermögen bestimmen.

2. Regierungsentwurf

I.2. Aufbau Stiftungsvermögen – Regierungsentwurf



§ 83b Abs. 1-3 BGB-RegE

(1) ¹Bei einer Stiftung, die auf unbestimmte Zeit errichtet wurde, besteht das Stiftungsvermögen aus dem Grundstockvermögen und ihrem sonstigen Vermögen. ²Bei einer Verbrauchsstiftung besteht das Stiftungsvermögen aufgrund der Satzung nur aus sonstigem Vermögen.

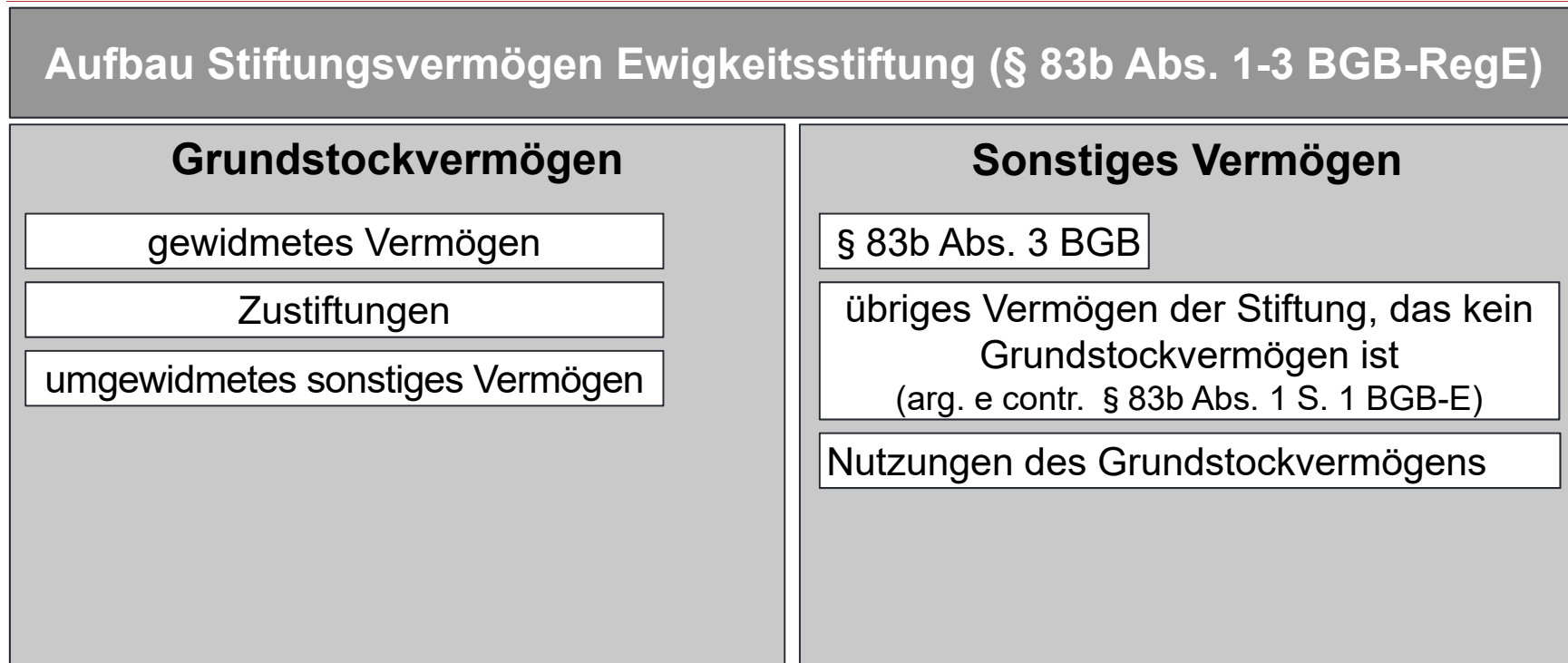
(2) ⁴Zum Grundstockvermögen gehören

1. das gewidmete Vermögen,
2. das der Stiftung zugewendete Vermögen, das vom Zuwendenden dazu bestimmt wurde, Teil des Grundstockvermögens zu werden (Zustiftung), und
3. das Vermögen, das von der Stiftung zu Grundstockvermögen bestimmt wurde.

~~²Zu Grundstockvermögen wird auch alles, was die Stiftung als Ersatz für die Zerstörung, die Beschädigung oder die Entziehung eines zum Grundstockvermögen gehörenden Gegenstands oder durch Rechtsgeschäft mit Mitteln des Grundstockvermögens erwirbt, soweit es sich dabei nicht um Nutzungen des Grundstockvermögens oder Ersatz für solche Nutzungen handelt.~~

(3) Der Stifter kann auch bei einer Stiftung, die auf unbestimmte Zeit errichtet wird, in der Errichtungssatzung abweichend von Absatz 2 Satz 4 Nummer 1 einen Teil des gewidmeten Vermögens zu sonstigem Vermögen bestimmen.

I.2. Aufbau Stiftungsvermögen – Regierungsentwurf



§ 83b Abs. 1-3 BGB-RegE

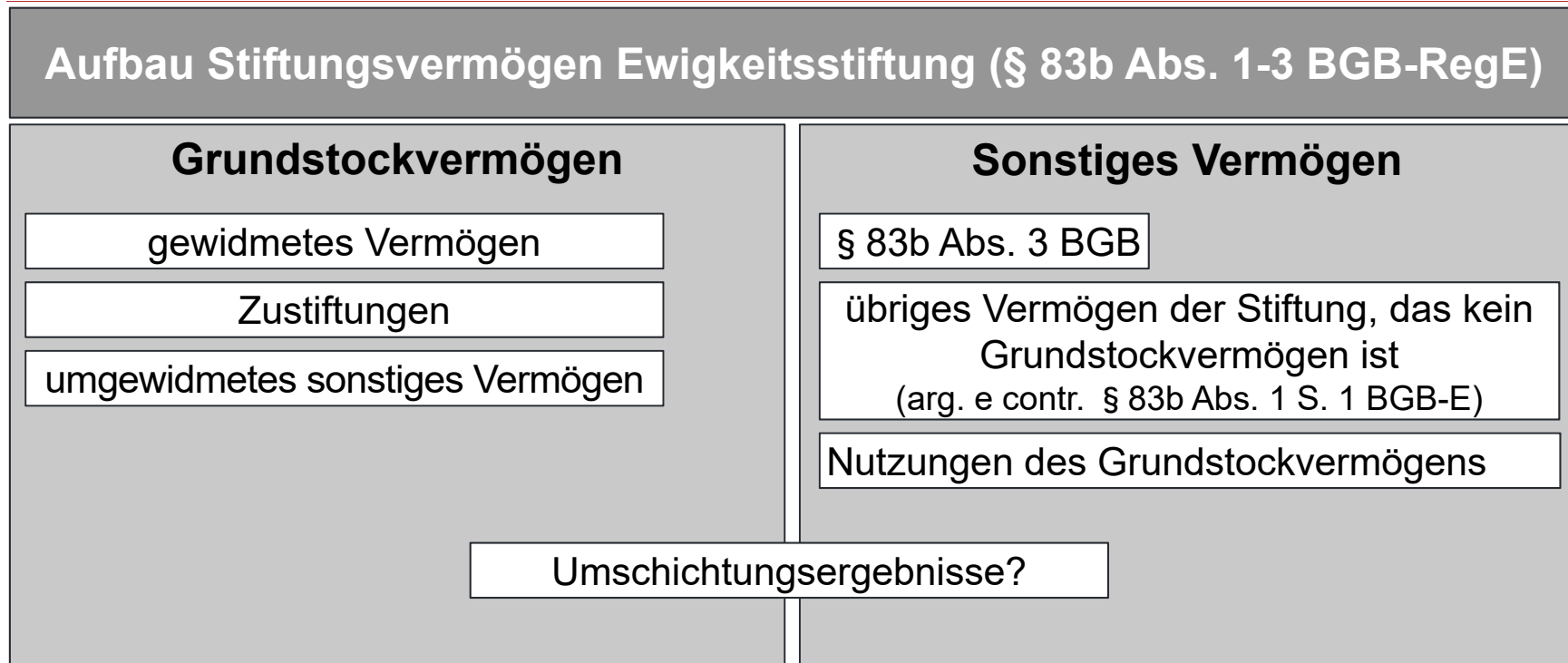
(1) ¹Bei einer Stiftung, die auf unbestimmte Zeit errichtet wurde, besteht das Stiftungsvermögen aus dem Grundstockvermögen und ihrem sonstigen Vermögen. ²Bei einer Verbrauchsstiftung besteht das Stiftungsvermögen aufgrund der Satzung nur aus sonstigem Vermögen.

(2) Zum Grundstockvermögen gehören

1. das gewidmete Vermögen,
2. das der Stiftung zugewendete Vermögen, das vom Zuwendenden dazu bestimmt wurde, Teil des Grundstockvermögens zu werden (Zustiftung), und
3. das Vermögen, das von der Stiftung zu Grundstockvermögen bestimmt wurde.

(3) Der Stifter kann auch bei einer Stiftung, die auf unbestimmte Zeit errichtet wird, in der Errichtungssatzung abweichend von Absatz 2 Nummer 1 einen Teil des gewidmeten Vermögens zu sonstigem Vermögen bestimmen.

I.2. Aufbau Stiftungsvermögen – Regierungsentwurf



Zuordnung von Ergebnissen aus Vermögensumschichtung?

- Begr. RegE (BR-Drs. 143/21, S. 59): Verwendung (auch) für Zweckverfolgung
⇒ Zuordnung zum sonstigen Vermögen
- § 83c Abs. 3 BGB-RegE: „ Wird in der Satzung bestimmt, dass die Stiftung Zuwächse aus Umschichtungen des Grundstockvermögens verbrauchen darf, ist Absatz 2 Satz 2 nicht anzuwenden.“
 - Wortlaut und Systematik („Verwaltung des Grundstockvermögens“)
 - ⇒ Zuordnung zum Grundstockvermögen

— Agenda

- I. Aufbau des Stiftungsvermögens
- II. Verwaltung des Stiftungsvermögens
 - 1 §§ 83b f. BGB-E – Allgemein
 - 2. § 83c BGB Referentenentwurf
 - 3. § 83c BGB Regierungsentwurf
- III. Wo sollten wir hin? – Änderungsvorschläge

II.1. Verwaltung des Stiftungsvermögen – Allgemein

Regelungskonzept der §§ 83b Abs. 4 und 83c BGB-E

Stiftungsvermögen allgemein: § 83b Abs. 4 BGB-E

Grundstockvermögen: § 83c BGB-E

§ 83b Abs. 4 BGB-E

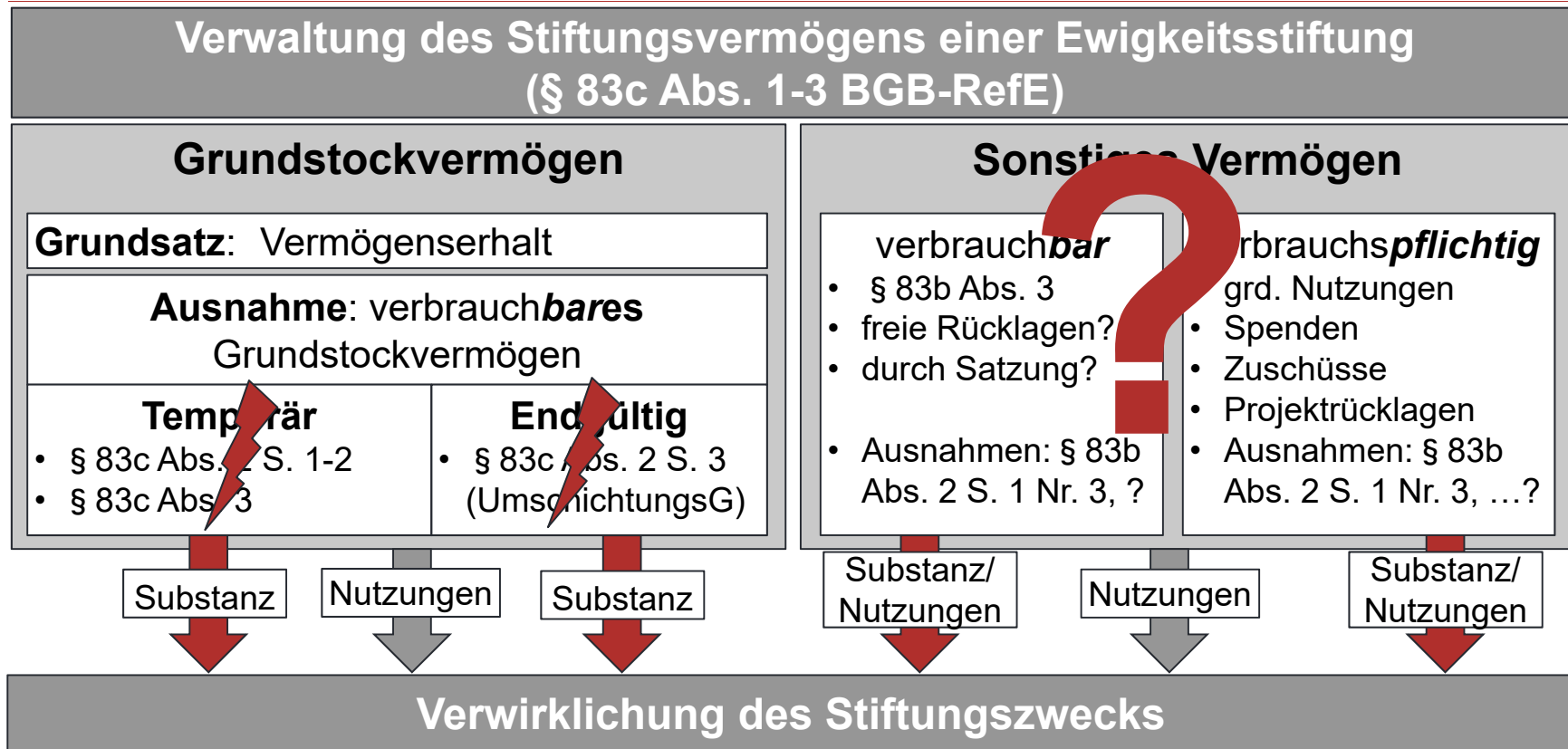
(4) ¹Das Stiftungsvermögen ist getrennt von fremdem Vermögen zu verwalten. ²Mit dem Stiftungsvermögen darf nur der Stiftungszweck erfüllt werden.

Bewertung

- **positiv:** Klarstellung des Inhalts des Trennungsgebots
- **negativ:**
 - keine Konkretisierung der Art und Weise der Vermögensverwaltung (nur § 84a Abs. 2 BGB-E und § 84a Abs. 1 S. 1 BGB-E iVm §§ 662 ff. BGB; mittelbar: Begr. RefE/RegE)
 - Unstimmigkeit zum Ermessensspielraum bei der Vermögensanlage im Begr. RefE/RegE: einerseits BJR (BR-Drs. 143/21, S. 58); andererseits Verbot von Anlagen mit „erheblichen Verlustrisiken“ (BR-Drs. 143/21, S. 60)
 - keine ausdrückliche Regelung zum Einsatz des sonstigen Vermögens für Zweckverfolgung

2. § 83c BGB Referentenentwurf

II.2. Verwaltung des Stiftungsvermögen – Referentenentwurf



§ 83c BGB-RefE

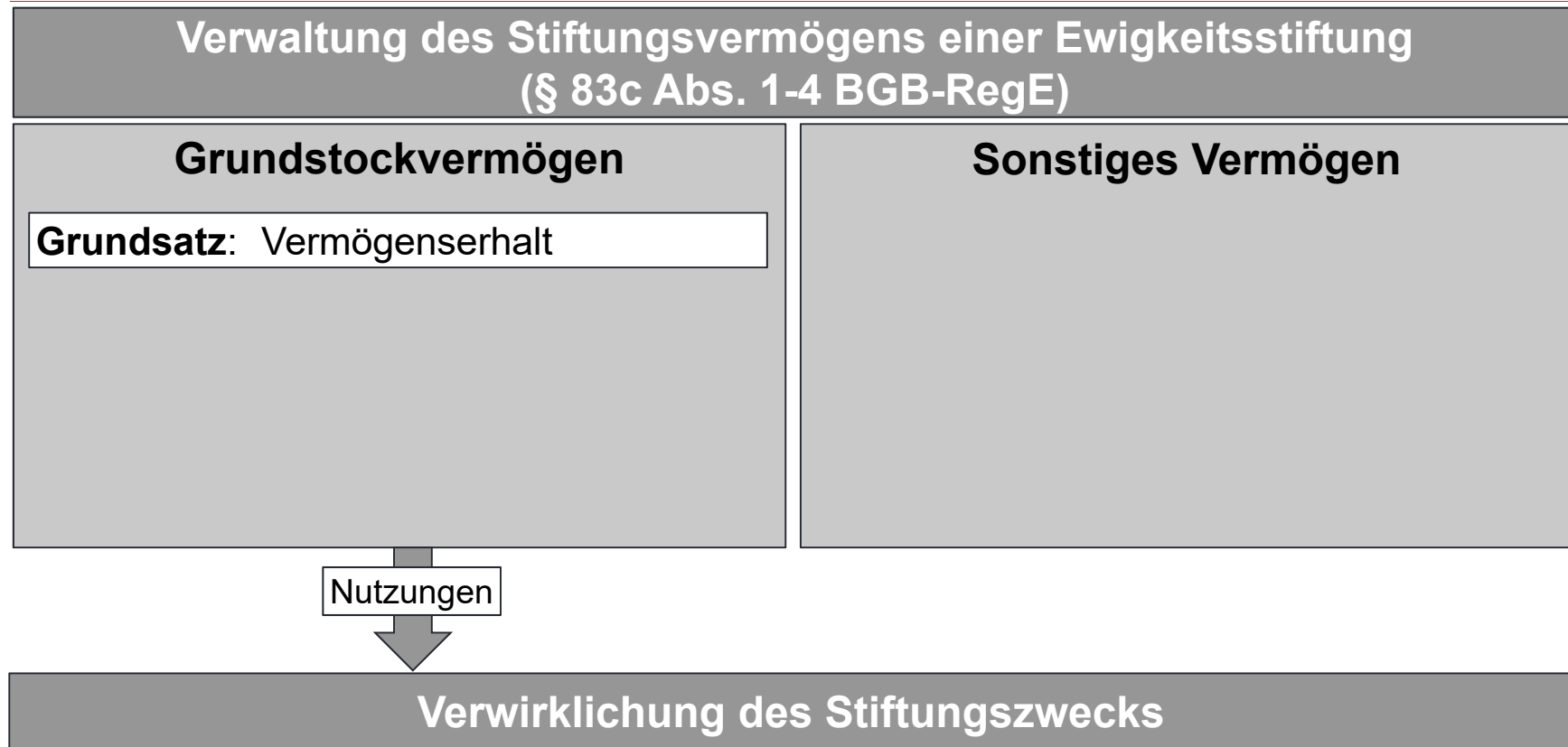
(1) ¹Der Stiftungszweck darf nur mit den Nutzungen des Grundstockvermögens erfüllt werden. ²Das Grundstockvermögen ist ungeschmälert zu erhalten.

(2) ¹Durch die Satzung kann geregelt werden, dass die Stiftung einen Teil des Grundstockvermögens verbrauchen kann. ²In einer solchen Satzungsbestimmung muss die Stiftung verpflichtet werden, das Grundstockvermögen in absehbarer Zeit wieder um den verbrauchten Teil aufzustocken. ³Satz 2 gilt nicht für Satzungsbestimmungen, die den Verbrauch von Zuwächsen des Grundstockvermögens vorsehen, die durch Vermögensumschichtungen erworben wurden.

(3) Durch Landesrecht kann vorgesehen werden, dass die zuständigen Behörden auf Antrag einer Stiftung für einen bestimmten Teil des Grundstockvermögens eine zeitlich begrenzte Ausnahme von Absatz 1 Satz 2 zulassen können, wenn dadurch die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht beeinträchtigt wird.

3. § 83c BGB Regierungsentwurf

II.3. Verwaltung des Stiftungsvermögen – Regierungsentwurf



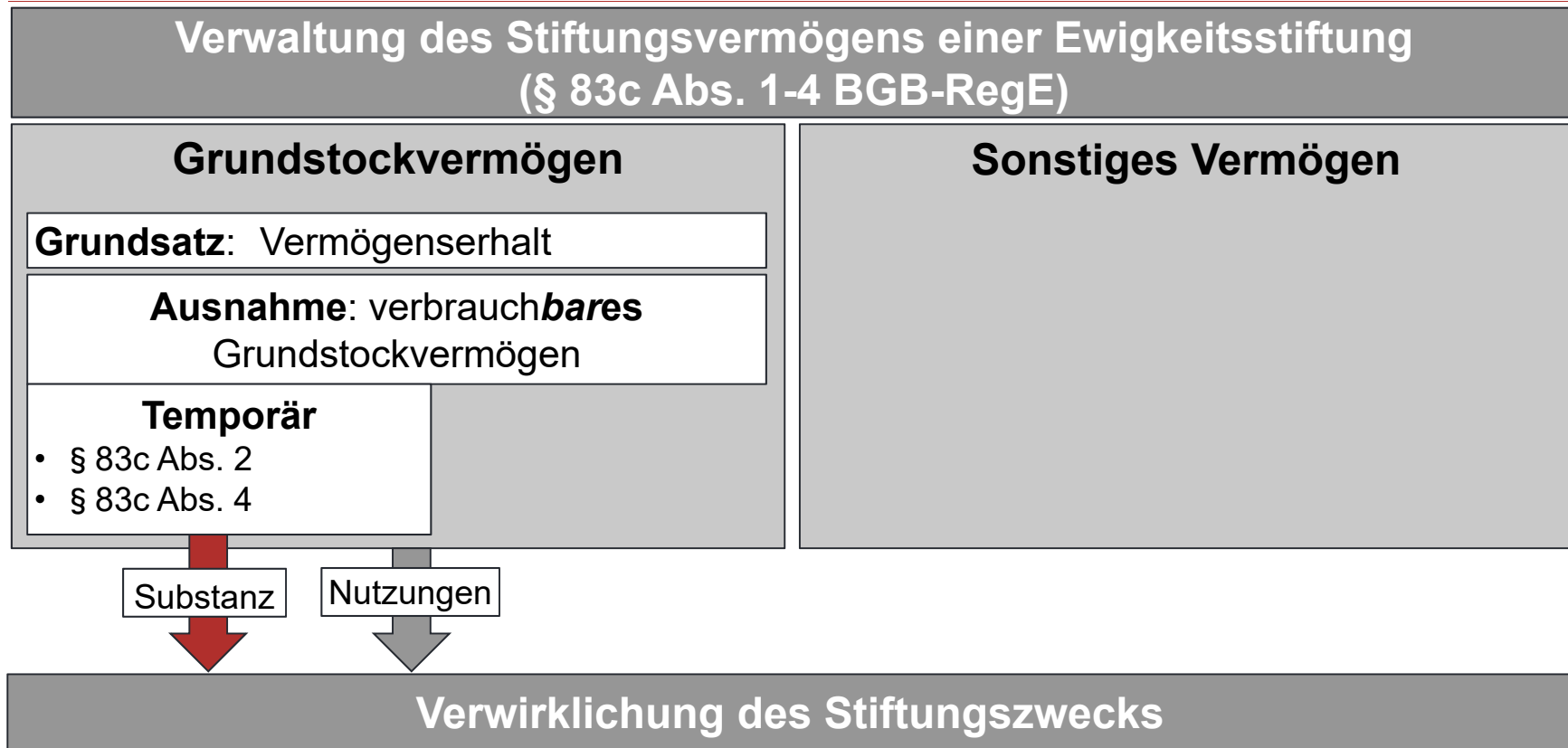
§ 83c BGB-RegE

(1) ¹Das Grundstockvermögen ist ungeschmälert zu erhalten. ²Der Stiftungszweck ist mit den Nutzungen des Grundstockvermögens zu erfüllen.

Bewertung

- Vermögenserhaltung
 - Unzureichende Abbildung von Anstaltsstiftungen und großen Kapitalstiftungen mit einer zunehmenden tatsächlichen Vermischung von Grundstockvermögen und sonstigem Vermögen ⇒ reine wertbezogene Betrachtung (Nennkapital)?
 - Denkfehler: Vermögenserhalt durch Zuführungen zum Grundstockvermögen
- enges Verständnis der Grundstockvermögensfähigkeit von Vermögensgegenständen nach Begr. RegE (BR-Drs. 143/21, S. 60 f.) ⇒ jeder ertragsbringende Vermögensgegenstand = ausreichend (z.B. Kryptowährungen, Gold, Kunstwerke)

II.3. Verwaltung des Stiftungsvermögen – Regierungsentwurf



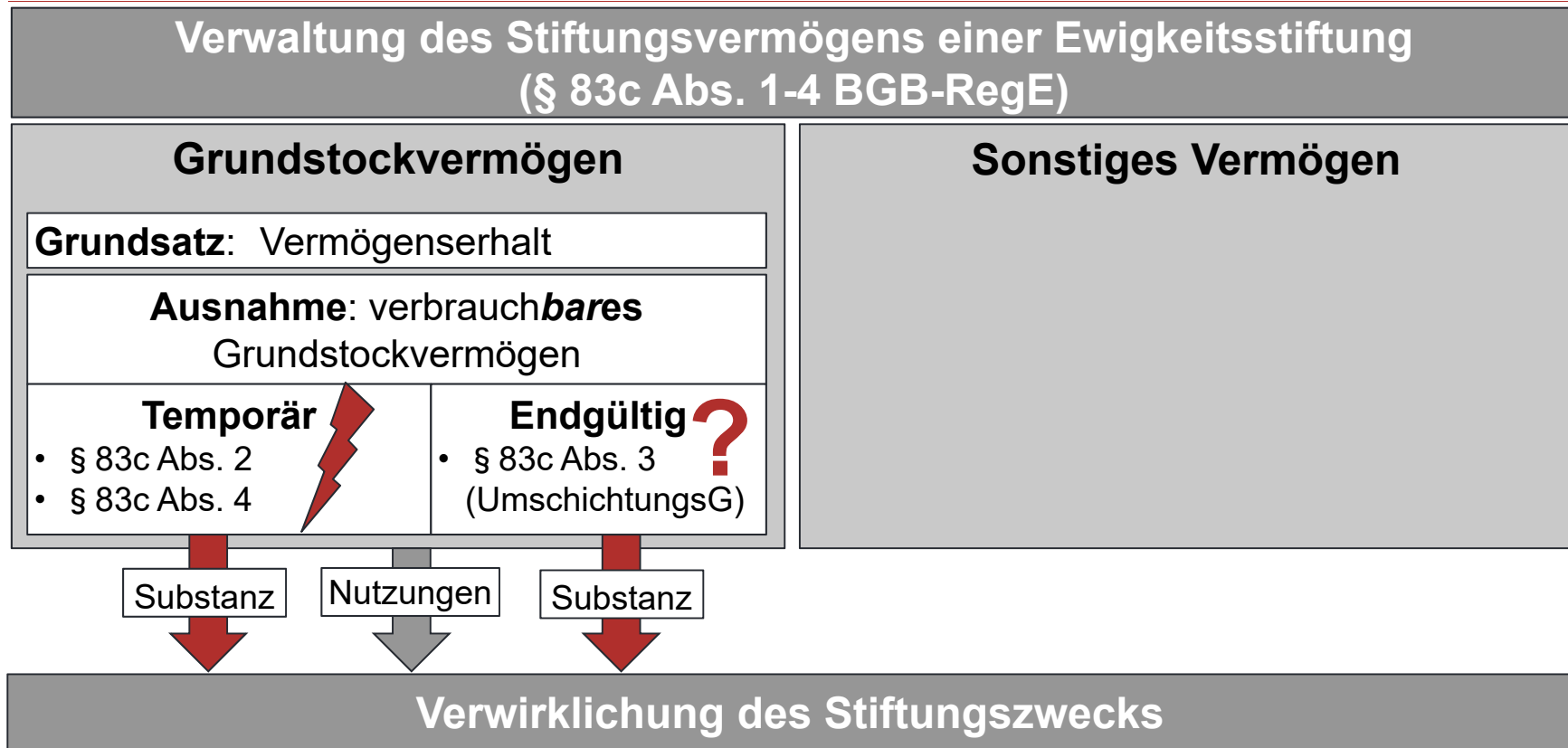
§ 83c BGB-RegE

(2) ¹Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass die Stiftung einen Teil des Grundstockvermögens verbrauchen darf. ²In einer solchen Satzungsbestimmung muss die Stiftung verpflichtet werden, das Grundstockvermögen in absehbarer Zeit wieder um den verbrauchten Teil aufzustocken.

Bewertung

- Einschränkung der Finanzierungsflexibilität durch zwingende Wiederauffüllungsklausel (gerade bei kleineren Stiftungen)
- Gestaltungsoption auch für kleinere Stiftungen? Wiederauffüllung durch Zustiftung (= „Verbrauchsstiftung“ mit § 10b Abs. 1a EStG-Vorteil)

II.3. Verwaltung des Stiftungsvermögen – Regierungsentwurf



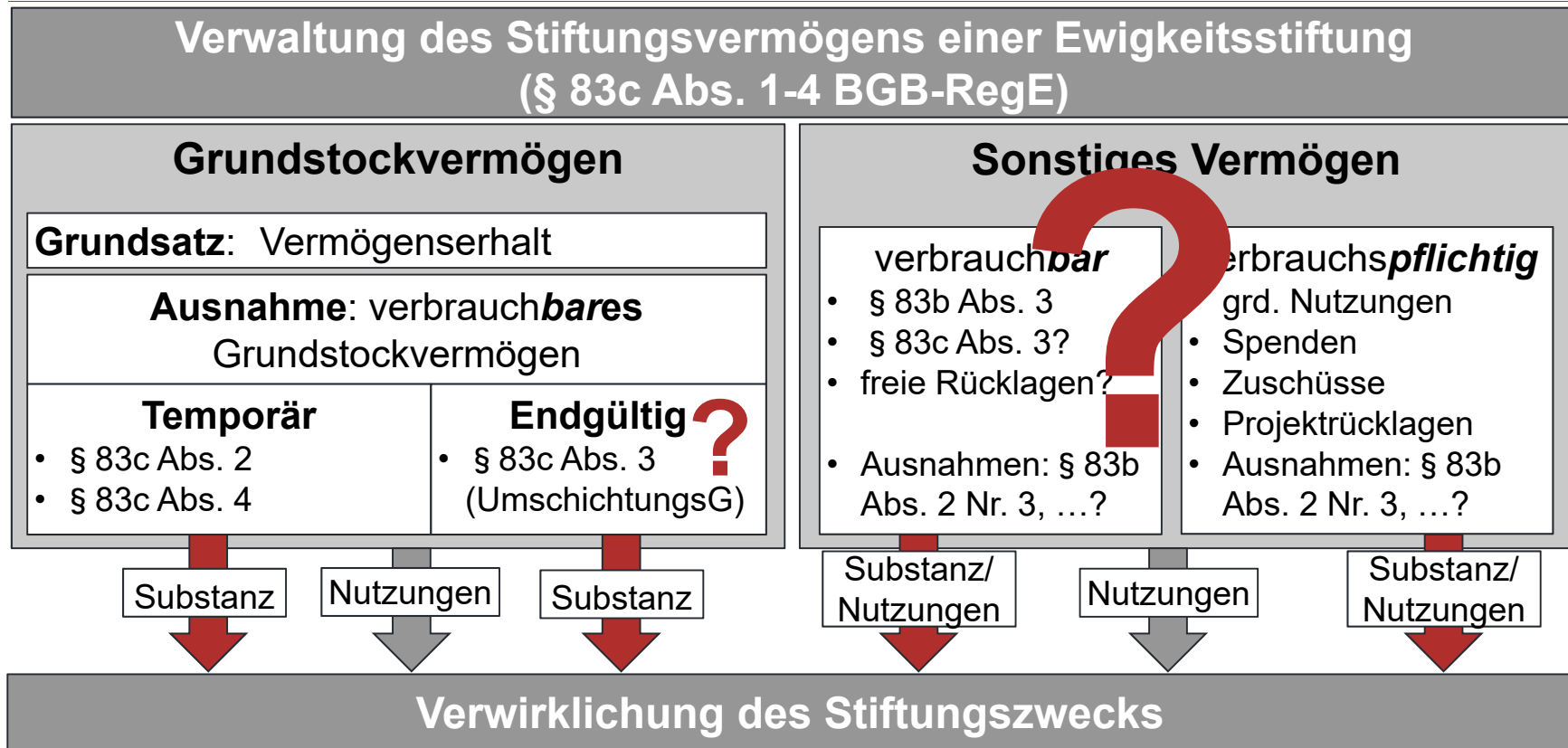
§ 83c BGB-RegE

(3) Wird in der Satzung bestimmt, dass die Stiftung Zuwächse aus Umschichtungen des Grundstockvermögens verbrauchen darf, ist Absatz 2 Satz 2 nicht anzuwenden.

Bewertung

- **positiv:** Verwendung der Umschichtungsgewinne im pflichtgemäßen Ermessen des zuständigen Stiftungsorgans
- **negativ:** gesetzestechnische Umsetzung: Unklarheit über die Zuordnung zum Grundstockvermögen oder sonstigem Vermögen

II.3. Verwaltung des Stiftungsvermögen – Regierungsentwurf



ungeregelt in § 83b und § 83c BGB-RegE: Verwaltung des sonstigen Vermögens

- nur rudimentäre und mittelbare Regelung zur Verwaltung des sonstigen Vermögens
- keine klare Unterscheidung zwischen verbrauch**barem** und verbrauch**spflichtigem** „sonstigen Vermögens“ (anders Begr. RegE BR-Drs. 143/21, S. 58)
- Zulässigkeit der Rücklagenbildung, insbesondere freie Rücklagen?
- Rückausnahmen vom Grundsatzsatz der Ertragsverwendungspflicht jenseits von § 83b Abs. 2 Nr. 3 BGB-RegE?

— Agenda

- I. Aufbau des Stiftungsvermögens
- II. Verwaltung des Stiftungsvermögens
- III. Wo sollten wir hin? – Änderungsvorschläge
 1. Smart Repair von § 83b und § 83c BGB-RegE
 2. Generalüberholung: § 86a BGB-ProfE

III.1. Wo sollten wir hin? – Änderungsvorschläge

1. Smart Repair von § 83b und § 83c BGB-RegE

§ 83b Stiftungsvermögen

- (1) Bei einer Stiftung, die auf unbestimmte Zeit errichtet wurde, besteht das Stiftungsvermögen aus dem Grundstockvermögen und ihrem sonstigen Vermögen. Bei einer Verbrauchsstiftung besteht das Stiftungsvermögen aufgrund der Satzung nur aus sonstigem Vermögen.
- (2) Zum Grundstockvermögen gehören
 1. das gewidmete Vermögen,
 2. das der Stiftung zugewendete Vermögen, das vom Zuwendenden dazu bestimmt wurde, Teil des Grundstockvermögens zu werden (Zustiftung), und
 3. das Vermögen, das von der Stiftung zu Grundstockvermögen bestimmt wurde.
- (3) Der Stifter kann auch bei einer Stiftung, die auf unbestimmte Zeit errichtet wird, in der **Errichtung**Satzung abweichend von Absatz 2 Nummer 1 einen Teil des gewidmeten Vermögens zu sonstigem Vermögen bestimmen.
- (4) Das Stiftungsvermögen ist getrennt von fremdem Vermögen zu verwalten. Mit dem Stiftungsvermögen darf nur der Stiftungszweck erfüllt werden. Soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist, sind die Erträge des Stiftungsvermögens und die nicht ausdrücklich dem Grundstockvermögen gewidmeten Zuwendungen Dritter nach Abzug der Verwaltungskosten zur Verwirklichung des Stiftungszwecks zu verwenden. Die Bildung von Rücklagen ist erlaubt, soweit die Satzung nicht entgegensteht und sie der Erfüllung des Stiftungszwecks oder der Erhaltung des Stiftungsvermögens dienen. Die Verwendung von Zuwächsen aus Umschichtungen des Grundstockvermögens steht im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Stiftungsorgane.

§ 83c Verwaltung des Grundstockvermögens

- (1) Das Grundstockvermögen ist ungeschmälert zu erhalten. **Über die Art und Weise der Vermögenserhaltung entscheiden die zuständigen Stiftungsorgane unter Berücksichtigung des Stifterwillens und der Erfordernisse des Stiftungszwecks nach pflichtgemäßem Ermessen.**
- (2) **Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann auf Antrag der Stiftung zeitlich und summenmäßig begrenzte Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 zulassen, wenn dies die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht beeinträchtigt.**

III.2. Wo sollten wir hin? – Änderungsvorschläge

2. Generalüberholung: § 86a BGB-ProfE

§ 86a Verwaltung des Stiftungsvermögens

- (1) Die Stiftungsorgane haben nach Maßgabe des Stifterwillens für die dauernde und nachhaltige Eifüllung des Stiftungszwecks sowie die ungeschmälernte Erhaltung des vom Stifter gewidmeten Vermögens und von nachträglichen Zustiftungen (Grundstockvermögen) Sorge zu tragen.
- (2) ¹Über die Art und Weise der Vermögenserhaltung entscheiden die zuständigen Stiftungsorgane unter Berücksichtigung des Stifterwillens und der Erfordernisse des Stiftungszwecks nach pflichtgemäßem Ermessen. ²Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann auf Antrag der Stiftung zeitlich und summenmäßig begrenzte Ausnahmen von dem Gebot der Vermögenserhaltung zulassen, wenn dies die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht beeinträchtigt.
- (3) ¹Das Stiftungsvermögen ist unter Berücksichtigung der Vorgaben des Stifters nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Vermögensverwaltung zu bewirtschaften. ²In diesem Rahmen sind auch Umschichtungen des Grundstockvermögens zulässig.
- (4) ¹Soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist, sind die Erträge des Stiftungsvermögens und die nicht ausdrücklich dem Grundstockvermögen gewidmeten Zuwendungen Dritter nach Abzug der Verwaltungskosten zur Verwirklichung des Stiftungszwecks zu verwenden. ²Die Bildung von Rücklagen ist erlaubt, soweit die Satzung nicht entgegensteht und sie der Erfüllung des Stiftungszwecks oder der Erhaltung des Stiftungsvermögens dient.
- (5) Die Stiftung hat der nach Landesrecht zuständigen Behörde jährlich eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zur Prüfung vorzulegen.



UNIVERSITÄT
LEIPZIG

VIELEN DANK!

Prof. Dr. Gregor Roth

Juristenfakultät

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Gesellschaftsrecht und Steuerrecht

Direktor des Zentrums für Non Profit Recht Mitteldeutschland

im Institut für Steuerrecht an der Juristenfakultät

gregor.roth@uni-leipzig.de

<https://unternehmensrecht.jura.uni-leipzig.de/>

